

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine befristete Außervollzugsetzung einer Änderung der  
Mindestmengenvereinbarung:  
[Mindestmengen für Früh- und Neugeborene]**

Vom 16. Dezember 2010

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Eckpunkte der Entscheidung**
- 3. Beschluss des G-BA**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen nach §§ 17 und 17b KHG, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses in besonderem Maße von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Krankenhaus zu beschließen. Dies erfolgt im Rahmen der Mindestmengenvereinbarung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. Juni 2010, der die Mindestmengen für Früh- und Neugeborene für Perinatalzentren Level 1 von 14 auf 30 erhöhte und für Perinatalzentren Level 2 von 14 auf Null reduzierte, werden vor dem LSG Berlin-Brandenburg mehrere einstweilige Rechtsschutzverfahren von betroffenen Level 1 Kliniken geführt. Das LSG Berlin Brandenburg hat am 2. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Wege der Zwischenverfügung wird der Beschluss des Antragsgegners über eine Änderung der Anlage 1 der Mindestmengenvereinbarung (Mindestmengen bei Früh- und Neugeborenen) vom 17. Juni 2010 bis zum 26. Januar 2011 außer Vollzug gesetzt.“

Am 26. Januar 2011 ist mündliche Verhandlung der einstweiligen Rechtsschutzverfahren datiert. Die Beschlüsse dienen der Sicherung effektiven Rechtsschutzes der Antragssteller bis zu dieser mündlichen Verhandlung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vorliegend beschlossen, die Wirkung dieser Zwischenverfügung auf alle zugelassenen Krankenhäuser zu erstrecken, unabhängig davon, ob sie sich in einem Rechtsstreit mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss befinden oder nicht. Dadurch schafft er Rechtssicherheit, um zu verhindern, dass es zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Krankenhäuser kommt.

Die Außervollzugsetzung ist bis zum 28. Februar 2011 befristet. Dies gibt dem Bundesausschuss die Möglichkeit, in der auf die mündliche Verhandlung des LSG (26. Januar 2011) folgende Plenumsitzung eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen und die getroffene Entscheidung ggf. rechtswirksam im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### **3. Beschluss des G-BA**

Dieser Beschluss wurde im Plenum am 16. Dezember 2010 getroffen. Die zu beteiligenden Organisationen (BÄK, DPR und PKV) waren an dem Beschluss beteiligt.

Berlin, den 16. Dezember 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess